

# BPP Mandanten-Sonderrundschreiben

## Themen dieser Ausgabe

- |   |  |
|---|--|
| A. UPDATE: Corona-Soforthilfe                                   | E. Zuschuss zur betriebswirtschaftlichen Beratung                                      |
| B. Steuer- und Sozialversicherungsfreie Prämien an Arbeitnehmer | F. Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Corona-Krise-Betroffene (Spenden) |
| C. Mehrarbeit durch Corona bei Minijobbern zulässig             | G. KfW-Schnellkredite für den Mittelstand  |
| D. Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigung erhöht            |  |

## Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise

Die Bewältigung der Corona-Krise ist weiterhin Gegenstand von umfangreichen Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene. In Anknüpfung an unsere vorausgegangenen Mandantenrundschreiben, möchten wir Sie nachfolgend zu ausgewählten Themenbereichen über den aktuellen Stand der Maßnahmenpakete und deren praktische Umsetzung unterrichten.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Ausführungen sich auf Unternehmen beziehen, die Ihren Hauptsitz in NRW haben. In anderen Bundesländern wird zum Teil, insbesondere was die Voraussetzungen für nicht rückzahlbare Zuschüsse anbetrifft, anders verfahren.

Im Einzelnen sind das folgende Maßnahmen:

### A. UPDATE: Corona-Soforthilfe

Derzeit ist ein Zugriff auf die Internetseiten mit dem Online-Antrag und zur Beantwortung diverser Fragen (sog. FAQs) für das Land NRW nicht möglich.

Aufgrund von Betrugsfällen mit Fake-Internetseiten und der Ermittlungen des Landeskriminalamtes hat das Land NRW das Antragsverfahren und die Auszahlung der NRW-Soforthilfe 2020 zum Schutz der Antragstellerinnen und Antragsteller vorübergehend gestoppt.

Wer bereits einen Bewilligungsbescheid per E-Mail, aber auch nach Tagen noch keine Zahlung erhalten hat, sollte eine E-Mail an das Funktionspostfach seiner für ihn oder sie zuständigen Bezirksregierung mit Aktenzeichen/Vorgangsnummer und Telefonnummer schicken. Die Mitarbeiter führen dann einen Datenabgleich zu persönlichen Angaben und der Bankverbindung durch und melden sich bei Ihnen.

Sollten Sie bemerken, dass auf Ihrem Bewilligungsbescheid die IBAN nicht korrekt ist, sind Sie vermutlich Opfer des Betrugs geworden und Sie sollten eine Strafanzeige erstatten, bevorzugt über die Internet-Wache der Polizei NRW: <https://polizei.nrw/internetwache>

Beachten Sie bitte, dass die korrekte Antragsseite ausschließlich über <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> abgerufen werden kann.

Weshalb der Zugriff auf die FAQs ebenfalls gesperrt wurde, ist nicht bekannt. Die FAQs führten in den vergangenen Wochen immer wieder zu vielen Unsicherheiten, da diese teilweise mehrfach am Tag und ohne historische Verknüpfung geändert wurden. Es war nicht möglich einen Überblick zu behalten. Ferner war es fast nicht möglich, rechtssicher einen korrekten Antrag zu stellen. Möglicherweise bessert das Land hier nach. Ab Freitag, den 17. April 2020, soll der Zugriff auf die FAQs wieder möglich sein.

### ACHTUNG: Corona-Soforthilfe nur für betriebliche Kosten

Kleinunternehmer und Selbstständige dürfen die Corona-Soforthilfe nur nutzen, um Ausgaben ihres Betriebes zu decken, nicht aber für private Kosten. Das gilt für das Bundesprogramm und nun auch für die Soforthilfe des Landes NRW.

**Private Ausgaben** wie Krankenversicherungs-Beiträge, Miete und allgemeine Lebenshaltungskosten dürfen damit **nicht** bestritten werden. Hierzu hatte das Land NRW, Stand 03.04.2020, die Auffassung vertreten, dass die Soforthilfe von Solo-Selbständigen auch für die Deckung der privaten Ausgaben verwendet werden darf. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat dies eingeschränkt.

Deshalb soll diese Einschränkung in NRW nun ebenfalls gelten. Demnach dürfen auch Solo-Selbständige ihren privaten Lebensunterhalt nicht aus der Corona-Soforthilfe bestreiten. Hierüber soll in den kommenden Tagen eine Information des Ministeriums erfolgen.

Damit auch die Existenz von kleinen Unternehmen, Freiberuflern und Soloselbständigen nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung und Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

### **B. Steuer- und Sozialversicherungsfreie Prämien an Arbeitnehmer**

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Prämien und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Arbeitnehmer zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 erhalten.

#### a) Gewährung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Voraussetzung ist, dass die Prämie oder Sachleistung zusätzlich zur geschuldeten Vergütung gewährt wird. Eine Umqualifizierung einer im Arbeitsvertrag beispielsweise in Form des Urlaubs- oder Weihnachtsgeldes vorgesehenen Sonderzahlung scheidet somit aus.

#### b) Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen **nicht** unter diese Steuerbefreiung.

Hinweis: Die mögliche Sozialversicherungsfreiheit von Zuschüssen, die der Arbeitgeber als Aufstockung zum Kurzarbeitergeld (bis zu 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts) leistet, bleibt unberührt.

#### c) Aufzeichnung im Lohnkonto

Die Prämien sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt und können zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Aus den Lohnunterlagen sollte zudem für spätere Betriebsprüfungen ersichtlich sein, für welches Engagement die steuerfreie Prämie gezahlt wurde. Dies gilt insbesondere für Arbeitnehmer, die nicht in den systemrelevanten Bereichen tätig sind oder wenn die Zahlung beispielsweise erst im Herbst 2020 erfolgt.

d) Steuerfreiheit für alle Arbeitnehmer - auch für Minijobber

Da nicht nach Berufen getrennt wird, gilt die Steuerfreiheit für alle Prämien und Sachleistungen bis insgesamt 1.500,00 EUR zusätzlich zur vereinbarten Vergütung, die zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 ausbezahlt werden. Ferner gilt diese Regelung nach den Geringfügigkeitsrichtlinien auch für Mini-Jobber.

**C. Mehrarbeit durch Corona bei Minijobbern zulässig**

Geringfügig Beschäftigte erbringen aufgrund der Corona-Krise teilweise einen Einsatz, der über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht und zur Überschreitung des Schwellenwertes von 450,00 EUR führt. Für eine Übergangszeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 ist sogar ein fünfmaliges Überschreiten der Verdienstgrenze zulässig und für die Anerkennung als geringfügige Beschäftigung unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen unschädlich.

a) Überschreiten der Entgeltgrenze gelegentlich und unvorhersehbar

Übersteigt der Jahresverdienst eines Minijobbers 5.400,00 EUR, weil sich der Verdienst in einzelnen Monaten erhöht, liegt nicht automatisch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor. Ein Minijob bleibt auch dann bestehen, wenn der höhere Verdienst gelegentlich und nicht vorhersehbar gezahlt wird. Die Höhe des Verdienstes spielt keine Rolle. Eine betragsmäßige Obergrenze für das Überschreiten gibt es nicht.

Unvorhersehbar heißt, dass die Mehrarbeit nicht im Voraus vereinbart war. Diese kann beispielsweise deshalb notwendig werden, weil andere Arbeitnehmer erkrankt sind oder aufgrund der Corona-Pandemie unter Quarantäne stehen. Als gelegentlich war bislang grundsätzlich ein Zeitraum bis zu drei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres anzusehen. Dieser Zeitraum wird nun vorübergehend erhöht.

b) Unvorhersehbar höherer Verdienst in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020

Verdient ein Minijobber in den Kalendermonaten März bis Oktober 2020 mehr als ursprünglich vorgesehen, ist zu prüfen, wie oft dies innerhalb des letzten Zeitjahres (12-Monats-Zeitraum) geschehen ist. Der 12-Monats-Zeitraum endet immer mit dem Ende des Kalendermonats, in dem ein unvorhersehbares Überschreiten vorliegt und beginnt 12 Monate vorher. Wird die Verdienstgrenze innerhalb des 12-Monats-Zeitraums in maximal fünf Kalendermonaten unvorhersehbar überschritten, liegt ein gelegentliches Überschreiten vor und es bleibt bei der Einordnung als geringfügige Beschäftigung.

**D. Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigung erhöht**

Um dem Problem fehlender Arbeitskräfte bei der Saisonarbeit insbesondere in der Landwirtschaft entgegenzuwirken, wird die Zeitgrenze für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung

befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monaten oder 115 Tage ausgeweitet. Bisher liegen die Zeitgrenzen für sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungen bei 70 Arbeitstagen bzw. drei Monaten.

#### **E. Zuschuss zur betriebswirtschaftlichen Beratung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die bestehende Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows im Sinne eines Sofortprogramms um ein Modul für von der Corona-Krise betroffene KMU und Freiberufler ergänzt. Die Ergänzung der Richtlinie ist am 3. April 2020 in Kraft getreten und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2020. Von der Corona-Krise betroffene KMU können einen Antrag auf Förderung von betriebswirtschaftlichen Beratungen stellen. Die betroffenen Unternehmen erhalten einen Zuschuss in Höhe von 100 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, maximal jedoch 4.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer. Der Zuschuss wird direkt auf das Konto des Beraters ausgezahlt, die Umsatzsteuer zahlt der Auftraggeber an den Berater.

Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Unternehmer können, sofern eine Beratung im o.g. Rahmen erforderlich wird, bereits jetzt einen Antrag für die Fördermittel beim BAFA stellen. Der Antrag ist Online unter folgender Web-Adresse zu finden: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung>

**Wir sind als Ihre Steuerberater grundsätzlich befugt Beratungen dieser Art durchzuführen und unterstützen Sie gern. Sprechen Sie uns an.**

#### **F. Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Corona-Krise-Betroffene (Spenden)**

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen hat die Finanzverwaltung neue Verwaltungsregelungen getroffen. Damit sollen insbesondere die folgenden Unterstützungsmaßnahmen gefördert werden:

- Spenden
- Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
- Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
- Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
- Arbeitslohnspenden
- Verzicht auf Aufsichtsratsvergütungen
- Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise

##### Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden

Bei Spenden soll ein vereinfachter Zuwendungsnachweis geführt werden können. Grundsätzlich genügt danach der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

Außerdem gibt es für steuerbegünstigte Organisationen Erleichterungen hinsichtlich der Mittelverwendung sowie bei der Schenkungssteuer.

##### Arbeitslohnspenden

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto oder einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG, bleiben diese Lohnbestandteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

### **G. KfW-Schnellkredite für den Mittelstand**

**Ankündigung:** Auf Basis des am 03.04.2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens (sog. Temporary Framework) führt die Bundesregierung umfassende KfW-Schnellkredite für den Mittelstand ein, die im Kern folgende Maßnahmen umfassen:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre (2017 – 2019) einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis 25 % des Jahresumsatzes 2019, maximal 800.000,00 EUR für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000,00 EUR für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Mitarbeitern.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz: aktuell 3%
- Laufzeit: 10 Jahre
- Auf Wunsch bis zu 2 tilgungsfreie Jahre
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die **Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank** oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Die EU-Kommission hat das Programm am 11.04.2020 genehmigt. Der KfW-Schnellkredit ist am 15.04.2020 gestartet.

---

Alle Beiträge in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Angaben erfolgen jedoch ohne Gewähr und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall selbstverständlich nicht ersetzen. **Stand: 16.04.2020**